

16.12.16

Vk - K

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Zehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten**A. Problem und Ziel**

Der Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat mit den am 11. Juni 2015 angenommenen Entschlüssen MSC.396(95) und MSC.397(95) Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) (BGBl. 1982 II S. 297) beschlossen. Sie betreffen Befähigungsnormen im Zusammenhang mit dem Internationalen Code über die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Treibstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden (IGF-Code) und werden völkerrechtlich am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Darüber hinaus werden Berichtigungen der deutschen Sprachfassung des STCW-Codes vorgenommen.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des STCW-Übereinkommens. Mit dieser Verordnung sollen die Änderungen der Anlagen des Übereinkommens gemäß Artikel 2 des STCW-Gesetzes vom 25. März 1982 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in Kraft gesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen dieser Verordnung auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 773/16

16.12.16

Vk - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Zehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 15. Dezember 2016

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Zehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen
Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung
von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

**Zehnte Verordnung
über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom

Auf Grund des Artikels 2 des STCW-Gesetzes vom 25. März 1982 (BGBl. II 1982 S. 297), der zuletzt durch Artikel 598 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I 2015 S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

(1) Die in London vom Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 11. Juni 2015 angenommenen Entschlüsse MSC.396(95) und MSC.397(95) zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. II 1982 S. 297) und dessen Anlage werden hiermit in Kraft gesetzt und nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

(2) Die deutsche Sprachfassung der Entschlüsse 2 zu Änderungen von Manila zum Code für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code) der Achten Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. II 2013 S. 934, Anlagenband 6) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A-I/7 wird in Absatz 3.3 nach dem Wort „erteilter“ das Wort „abweichender“ durch das Wort „anderer“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Kapitels V wird das Wort „Ausbildungsvorschriften“ durch das Wort „Ausbildungsanforderungen“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Abschnittes A-VII/3 und der Überschrift des Abschnittes B-VII/3 wird jeweils das Wort „abweichender“ durch das Wort „anderer“ ersetzt.

4. In Abschnitt B-V/1 werden in Absatz 19 Nummer 1.1.2.1 nach den Wörtern „dem Umgang mit“ das Wort „tiefgekühlten“ eingefügt und nach dem Wort „Ladungen“ werden die Wörter „bei Temperaturen unter -150 °C /-238 °F / 123 K“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ziel/Inhalt

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung der vom Schiffssicherheitsausschuss (Maritime Safety Committee – MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) angenommenen Änderungen der Anlage des Übereinkommens (EntschlieÙung MSC.396(95)) und des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code – EntschlieÙung MSC.397(95)). Die Änderungen treten völkerrechtlich gemäß Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des STCW-Übereinkommens am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat ergeben sich aus Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297).

Durch diese Verordnung entstehen für die öffentliche Verwaltung des Bundes keine zusätzlichen Kosten. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen. Unmittelbare Kosten für die Wirtschaft entstehen ebenfalls nicht. Ebenso wenig sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung (Bund, Länder und Kommunen) besteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Sonstige Kosten

Auswirkungen dieser Verordnung auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligung, Beteiligungsdefizite oder Verfestigung tradierter Rollen.

5. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

B. Besonderer Teil - Erläuterungen zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 werden die vom Schiffssicherheitsausschuss beschlossenen Änderungen der Anlage zum STCW-Übereinkommen und des STCW-Codes Teil A innerstaatlich in Kraft gesetzt. Sie stehen im Zusammenhang mit dem Internationalen Code über die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Treibstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden (IGF-Code).

Durch die EntschlieÙung MSC.396(95) wird dem Kapitel V eine neue Regel V/3 angefügt, in der Mindeststandards für Kapitäne, Schiffsoffiziere, Schiffssleute und sonstigem Personal auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, im Hinblick auf Ausbildung und Befähigung festgelegt sind. Die Änderungen folgen der üblichen Systematik der Anlage zum STCW-Übereinkommen. Zusätzlich werden durch eine Änderung der Regel I/11 die auf Grund der Regel V/3 erteilten Befähigungsnachweise zunächst einmal grundsätzlich von den Anforderungen des Fortbestandes der Befähigung ausgenommen. In Regel V/3 ist in Absatz 12 festgelegt, für welche der nach V/3 erteilten Befähigungsnachweise in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren der Nachweis erfolgen muss, dass sich einer Auffrischungsausbildung unterzogen oder dass die der vorgeschriebenen Norm entsprechende Befähigung in den vorangegangenen fünf Jahren erlangt wurde. Schließlich erfolgt durch die

Entschließung MSC.397(95) die korrespondierende Änderung des STCW-Codes mit detaillierten Ausbildungsanforderungen und Regelungen für die Erteilung der Befähigungsnachweise.

Zu Absatz 2:

Im Interesse der Rechtsklarheit werden in der deutschen Übersetzung des STCW-Codes die irrtümlich verwendeten Begriffe „Abweichende Zeugnisse“ in Kapitel VII geändert in „Andere Zeugnisse“ (Nummern 1 und 3). Damit wird sowohl in der Anlage zum Übereinkommen (im Regelteil) als auch im STCW-Code für gleiche Sachverhalte des Kapitels VII jeweils die gleiche Bezeichnung verwendet. Gleiches gilt für die Änderung der Überschrift des Kapitels V (Nummer 2). Darüber hinaus wird in der Anleitung B-VI/1 der gebräuchliche Begriff „tiefgekühlt“ eingepflegt. Dieser Begriff findet sich auch in dem mit dieser Verordnung eingefügten neuen Abschnitt A-V/3 des STCW-Codes wieder.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das innerstaatliche Inkrafttreten der Verordnung.

Entschließung MSC.396(95)
(angenommen am 11. Juni 2015)

Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW) in der jeweils geltenden Fassung

Der Schiffssicherheitsausschuss –

gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

ebenso gestützt auf Artikel XII des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten („Übereinkommen“) betreffend die Verfahren zur Änderung des Übereinkommens,

nach der auf seiner fünfundneunzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Übereinkommens, die nach Maßgabe des Artikels XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Übereinkommens Änderungen des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens, dass die genannten Änderungen als am 1. Juli 2016 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 100 oder mehr ausmachen, dem Generalsekretär der Organisation ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;
3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer viii des Übereinkommens die in der Anlage zu dieser Entschließung enthaltenen Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser Entschließung am 1. Januar 2017 in Kraft treten;
4. fordert die Vertragsparteien ebenso auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass – sofern bei Inkrafttreten dieser Änderungen keine Schiffe vorhanden sind, die dem IGF-Code unterliegen – die Erfahrungen zu berücksichtigen sind, die an Bord von Schiffen im Einklang mit den mit Entschließung MSC.285(86) angenommenen vorläufigen Richtlinien für die Sicherheit erdgasbetriebener Motorenanlagen auf Schiffen gewonnen wurden;
5. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsparteien des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser Entschließung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
6. ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, Abschriften dieser Entschließung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Anlage

Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW) in der jeweils geltenden Fassung

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Regel I/1
Begriffsbestimmungen und Klarstellungen

- 1 In Absatz 1 wird nach dem bisherigen Unterabsatz .40 folgende neue Begriffsbestimmung angefügt:

„.41 der Ausdruck ‚IGF-Code‘ bezeichnet den Internationalen Code für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden, nach der Begriffsbestimmung in SOLAS-Regel II-1/2.29.“

Regel I/11
Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Zeugnissen

- 2 Der bisherige Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1 Jeder Kapitän, Schiffsoffizier oder Funker, der Inhaber eines nach einem Kapitel des Übereinkommens außer Regel V/3 oder Kapitel VI erteilten oder anerkannten Zeugnisses ist und auf See Dienst tut oder nach einer Zeit an Land auf See zurückzukehren beabsichtigt, ist, um seine Befähigung für den Dienst auf See aufrechtzuerhalten, verpflichtet, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren

- .1 die in Regel I/9 vorgeschriebenen Normen für die körperliche Eignung zu erfüllen und
- .2 seine fortdauernde fachliche Befähigung nach Abschnitt A-I/11 des STCW-Codes nachzuweisen.“

Kapitel V
Besondere Ausbildungsanforderungen für das Personal auf bestimmten Schiffstypen

- 3 Nach der bisherigen Regel V/2 wird folgende neue Regel V/3 angefügt:

„Regel V/3

Verbindliche Mindestanforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Schiffsoffizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen

- 1 Diese Regel findet auf Kapitäne, Schiffsoffiziere, Schiffsleute und sonstige Mitglieder des Personals Anwendung, die auf Schiffen Dienst tun, die dem IGF-Code unterliegen.
- 2 Bevor Seeleuten Aufgaben an Bord von Schiffen zugewiesen werden, die dem IGF-Code unterliegen, müssen sie die Ausbildung abgeschlossen haben, die je nach ihrer Dienststellung, ihren Aufgaben und ihren Verantwortlichkeiten in den Absätzen 4 bis 9 vorgeschrieben ist.

- 3 Alle Seeleute, die auf Schiffen Dienst tun, die dem IGF-Code unterliegen, müssen, bevor ihnen Aufgaben an Bord eines Schiffes zugewiesen werden, nach Regel I/14 Absatz 1.5 in angemessener Form mit dem spezifischen Schiff und seinen spezifischen Anlagen vertraut gemacht werden.
- 4 Seeleute, die für spezifische Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit der sorgfältigen Behandlung und der Verwendung von Brennstoffen sowie mit den diesbezüglichen Notfallmaßnahmen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, verantwortlich sind, müssen Inhaber eines Zeugnisses über eine Grundausbildung für den Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, sein.
- 5 Jeder Bewerber um ein Zeugnis über eine Grundausbildung für den Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, muss eine Grundausbildung nach Abschnitt A-V/3 Absatz 1 des STCW-Codes abgeschlossen haben.
- 6 Bei Seeleuten, die für spezifische Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit der sorgfältigen Behandlung und der Verwendung von Brennstoffen oder mit den diesbezüglichen Notfallmaßnahmen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, verantwortlich sind und die eine Befähigung nach Regel V/1-2 Absätze 2 und 5 oder Regel V/1-2 Absätze 4 und 5 in Bezug auf Flüssiggastankschiffe erlangt haben und denen hierüber ein Zeugnis erteilt worden ist, sind die in Abschnitt A-V/3 Absatz 1 festgelegten Anforderungen für eine Grundausbildung für den Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, als erfüllt anzusehen.
- 7 Kapitäne, technische Schiffsoffiziere und alle Mitglieder des Personals mit unmittelbarer Verantwortung für die sorgfältige Behandlung und die Verwendung von Brennstoffen und Brennstoffsystemen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, müssen Inhaber eines Zeugnisses über eine Fortbildung für den Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, sein.
- 8 Jeder Bewerber um ein Zeugnis über eine Fortbildung für den Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, muss, während er gleichzeitig Inhaber des in Absatz 4 beschriebenen Fachkundezeugnisses sein muss,
 - .1 eine zugelassene Fortbildung für den Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, abgeschlossen haben und die in Abschnitt A-V/3 Absatz 2 des STCW-Codes festgelegte Befähigungsnorm erfüllen und
 - .2 eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens einem Monat Dauer einschließlich mindestens drei Bunkervorgängen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, abgeleistet haben. Zwei der drei Bunkervorgänge können im Rahmen der Fortbildung nach Absatz 8.1 durch eine zugelassene Ausbildung am Simulator in Bezug auf Bunkervorgänge ersetzt werden.
- 9 Bei Kapitänen, technischen Schiffsoffizieren sowie allen Personen mit unmittelbarer Verantwortung für die sorgfältige Behandlung und die Verwendung von Brennstoffen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, sind, wenn sie eine Befähigung nach den in Abschnitt A-V/1-2 Absatz 2 festgelegten Befähigungsnormen für den Dienst auf Flüssiggastankschiffen erlangt haben und ihnen hierüber ein Zeugnis erteilt worden ist, die in Abschnitt A-V/3 Absatz 2 festgelegten Anforderungen für eine Fortbildung für den Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, als erfüllt anzusehen, sofern sie außerdem
 - .1 die Anforderungen des Absatzes 6 erfüllt haben;
 - .2 die Bunkeranforderungen des Absatzes 8.2 erfüllt haben oder an der

Durchführung dreier Bunkervorgänge an Bord des Flüssiggastankschiffs mitgewirkt haben;

- .3 in den vorangegangenen fünf Jahren eine Seefahrtzeit von drei Monaten abgeleistet haben an Bord von
 - .1 Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen,
 - .2 Tankschiffen, die vom IGF-Code erfasste Brennstoffe als Ladung befördern, oder
 - .3 Schiffen, die Gase oder Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt als Brennstoff verwenden.
- 10 Jede Vertragspartei vergleicht die Befähigungsnormen, die sie vor dem 1. Januar 2017 für Personen vorgeschrieben hatte, die auf Schiffen Dienst tun, welche mit Gas betrieben werden, mit den Befähigungsnormen in Abschnitt A-V/3 des STCW-Codes und entscheidet, ob die betroffenen Mitglieder des Personals gegebenenfalls ihre Befähigungen auf den aktuellen Stand bringen müssen.
- 11 Die Verwaltungen stellen sicher, dass Seeleuten, deren Befähigung die Voraussetzungen des Absatzes 4 oder 7 erfüllt, ein Fachkundezeugnis erteilt wird.
- 12 Seeleute, die Inhaber von Fachkundezeugnissen nach Absatz 4 oder 7 sind, müssen sich in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren einer entsprechenden Auffrischungsausbildung unterziehen oder den Nachweis erbringen, dass sie in den vorangegangenen fünf Jahren die der vorgeschriebenen Norm entsprechende Befähigung erlangt haben.“

EntschlieÙung MSC.397(95)
(angenommen am 11. Juni 2015)

Änderungen des Teils A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von
Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)

Der Schiffssicherheitsausschuss –

gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

ebenso gestützt auf Artikel XII und Regel I/1.2.3 des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten („Übereinkommen“) betreffend die Verfahren zur Änderung des Teils A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code),

nach der auf seiner fünfundneunzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Teils A des STCW-Codes, die nach Maßgabe des Artikels XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Übereinkommens Änderungen des STCW-Codes, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens, dass die genannten Änderungen des STCW-Codes als am 1. Juli 2016 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 100 oder mehr ausmachen, dem Generalsekretär der Organisation ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;
3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des Übereinkommens die in der Anlage beigefügten Änderungen des STCW-Codes nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Januar 2017 in Kraft treten;
4. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsparteien des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
5. ersucht den Generalsekretär ebenso, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Anlage

Änderungen des Teils A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)

Kapitel V – Normen betreffend besondere Ausbildungsanforderungen für das Personal auf bestimmten Schiffstypen

1 Nach dem bisherigen Abschnitt A-V/2 wird folgender neuer Abschnitt A-V/3 angefügt:

„Abschnitt A-V/3

Verbindliche Mindestanforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Schiffsoffizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen

Grundausbildung in Bezug auf Schiffe, die dem IGF-Code unterliegen

1 Jeder Bewerber um ein Zeugnis über eine Grundausbildung für den Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, muss

- .1.1 entsprechend seiner Funktion, seinen Aufgaben und seiner Verantwortung nach Maßgabe von Tabelle A-V/3-1 die nach Regel V/3 Absatz 5 vorgeschriebene zugelassene Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und
- .1.2 in Übereinstimmung mit den Verfahren für den Nachweis der Befähigung und den Kriterien für die Beurteilung der Befähigung, die in den Spalten 3 und 4 von Tabelle A-V/3-1 zusammenfassend dargestellt sind, einen Nachweis darüber erbringen, dass die vorgeschriebene Befähigungsnorm erfüllt worden ist, oder
- .2 eine angemessene Ausbildung und ein angemessenes Zeugnis entsprechend den Anforderungen für den Dienst auf Flüssiggastankschiffen nach Maßgabe von Regel V/3 Absatz 6 erhalten haben.

Fortbildung in Bezug auf Schiffe, die dem IGF-Code unterliegen

2 Jeder Bewerber um ein Zeugnis über eine Fortbildung für den Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, muss

- .1.1 entsprechend seiner Funktion, seinen Aufgaben und seiner Verantwortung nach Maßgabe von Tabelle A-V/3-2 die nach Regel V/3 Absatz 8 vorgeschriebene zugelassene Fortbildung erfolgreich abgeschlossen haben und
- .1.2 in Übereinstimmung mit den Verfahren für den Nachweis der Befähigung und den Kriterien für die Beurteilung der Befähigung, die in den Spalten 3 und 4 von Tabelle A-V/3-2 zusammenfassend dargestellt sind, einen Nachweis darüber erbringen, dass die vorgeschriebene Befähigungsnorm erfüllt worden ist, oder
- .2 eine angemessene Ausbildung und ein angemessenes Zeugnis entsprechend den Anforderungen für den Dienst auf Flüssiggastankschiffen nach Maßgabe von Regel V/3 Absatz 9 erhalten haben.

Befreiungen

3 Erachtet die Verwaltung in Anbetracht der Größe eines Schiffes sowie in Anbetracht der Länge oder der Art seiner Reise die Anwendung der vollständigen Vorschriften dieses Abschnitts für unzweckmäßig oder nicht praktikabel, so kann sie insoweit die Seeleute auf einem solchen Schiff oder auf Schiffen dieser Klasse von der Pflicht zur Erfüllung bestimmter Vorschriften befreien; dabei sind die Sicherheit der Personen an Bord, des Schiffes und sonstiger Sachwerte sowie der Schutz der Meeresumwelt zu berücksichtigen; diese Befreiungsregelung findet Anwendung auf Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500, mit Ausnahme von Fahrgastschiffen.

Tabelle A-V/3-1

Darstellung der Mindest-Befähigungsnorm in der Grundausbildung in Bezug auf Schiffe, die dem IGF-Code unterliegen

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
<p>Persönlicher Beitrag zum sicheren Betrieb eines Schiffes, das dem IGF-Code unterliegt</p>	<p>Kenntnisse über Entwurf und betriebliche Kennwerte von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen</p> <p>Grundkenntnisse über Schiffe, die dem IGF-Code unterliegen, sowie über deren Brennstoffsysteme und Systeme zur Lagerung von Brennstoff:</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 Brennstoffe, die vom IGF-Code behandelt werden .2 Arten von Brennstoffsystemen, die dem IGF-Code unterliegen .3 Lagerung von Brennstoff bei atmosphärischen Bedingungen, in tiefgekühltem Zustand oder unter Druck verdichtet an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen .4 allgemeine Anordnung von Systemen zur Lagerung von Brennstoff an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen .5 Gefahrenzonen und -bereiche .6 ein typischer Brandschutzplan .7 Überwachungs-, Steuerungs- und Sicherheitssysteme an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen <p>Grundkenntnisse über Brennstoffe und den Betrieb von Systemen zur Lagerung von Brennstoff an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen:</p>	<p>Prüfung und Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung .2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung .3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator .4 ein zugelassenes Ausbildungsprogramm 	<p>Im jeweiligen Verantwortungsbereich werden Nachrichten deutlich und wirksam übermittelt.</p> <p>Dank der Durchführung von Tätigkeiten in Bezug auf Schiffe, die dem IGF-Code unterliegen, entsprechend allgemein anerkannten Grundsätzen und Verfahrensweisen werden sichere Betriebsabläufe gewährleistet.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	<p>.1 Rohrleitungssysteme und Ventile</p> <p>.2 Lagerung bei atmosphärischen Bedingungen, unter Druck verdichtet oder in tiefgekühltem Zustand</p> <p>.3 Druckausgleichssysteme und Schutzabschirmungen</p> <p>.4 grundlegende Bunkervorgänge und Systeme für das Bunkern</p> <p>.5 Schutz vor mit tiefgekühlten Fluiden in Zusammenhang stehenden Unfällen</p> <p>.6 Überwachung und Erkennung undichter Stellen, durch die Brennstoff austreten kann</p> <p>Grundkenntnisse über die physikalischen Eigenschaften von Brennstoffen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, insbesondere über</p> <p>.1 Eigenschaften und Kennwerte</p> <p>.2 Druck und Temperatur, insbesondere der Zusammenhang zwischen Dampfdruck und Temperatur</p> <p>Kenntnisse über die und Verständnis der Sicherheitsvorschriften an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, sowie Kenntnisse über die und Verständnis der praktischen Umsetzung dieser Vorschriften.</p>		
Vorsichtsmaßnahmen zur Gefahrenvermeidung auf	Grundkenntnisse über die Gefahren im	Prüfung und Beurteilung von nachweisbaren	Die in einem Sicherheitsdatenblatt

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
<p>einem Schiff, das dem IGF-Code unterliegt</p>	<p>Zusammenhang mit Tätigkeiten auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 Gesundheitsgefahren .2 Umweltgefahren .3 Gefahren aufgrund der Reaktion mehrerer Stoffe untereinander .4 Korrosionsgefahren .5 Entzündungs-, Explosions- und Brandgefahr .6 von Zündquellen ausgehende Gefahren .7 Gefahren aufgrund elektrostatischer Aufladung .8 Vergiftungsgefahren .9 undichte Stellen, durch die Gase und Dämpfe austreten können, sowie Gas- und Dampf Wolken .10 Gefahren aufgrund extrem niedriger Temperaturen .11 Gefahren aufgrund hohen Druckes .12 Unterschiede zwischen verschiedenen Brennstoffchargen <p>Grundkenntnisse über Verfahren zur Eindämmung oder Ausschaltung von Gefahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 Einsatz von Entleerungsverfahren, Inertgas, Trocknungsmitteln und Überwachungsverfahren .2 Maßnahmen gegen elektrostatische 	<p>Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung .2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung .3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator .4 ein zugelassenes Ausbildungsprogramm 	<p>(SDS) angegebenen Gefahren für das Schiff und die Personen an Bord werden zutreffend erkannt und nach allgemein anerkannten Verfahren die zweckdienlichen Maßnahmen getroffen.</p> <p>Das Erkennen einer gefährlichen Situation und die Maßnahmen, die getroffen werden, wenn eine gefährliche Situation bemerkt wird, entsprechen allgemein anerkannten Verfahrensweisen und der nach allgemeinem Dafürhalten besten Vorgehensweise.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	<p>Aufladung</p> <p>.3 Belüftung</p> <p>.4 Ladungstrennung</p> <p>.5 Verminderung der Reaktionsfähigkeit</p> <p>.6 Maßnahmen zur Verhütung von Entzündung, Brand und Explosion</p> <p>.7 Überwachung und Beeinflussung der Umgebungsluft</p> <p>.8 Prüfung von Stellen an Bord auf das Vorhandensein gefährlicher Gase oder Dämpfe</p> <p>.9 Schutz vor Schäden durch tiefgekühlte Fluide (Flüssiggas, LNG)</p> <p>Verständnis der in einem Sicherheitsdatenblatt (SDS) enthaltenen Kennwerte von Brennstoffen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen</p>		
Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung	<p>Bewusstsein um die Funktionsweise von Gasspürgeräten und ähnlicher Ausrüstung:</p> <p>.1 Prüfung von Stellen an Bord auf das Vorhandensein gefährlicher Gase oder Dämpfe</p> <p>Kenntnisse über die richtige Verwendung von besonderer Sicherheitsausrüstung und Schutzvorrichtungen, insbesondere von</p> <p>.1 Atemschutzgeräten</p> <p>.2 Schutzkleidung</p> <p>.3 Wiederbelebungsgeräten</p> <p>.4 Bergungs- und Fluchtgerät</p>	<p>Prüfung oder Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <p>.1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung</p> <p>.2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung</p> <p>.3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator</p> <p>.4 ein zugelassenes Ausbildungsprogramm</p>	<p>Es werden jederzeit die Verfahren und eine sichere Arbeitsweise eingehalten, die dem Zweck dienen, das Schiff und die Personen an Bord vor Schaden zu bewahren.</p> <p>Es wird die jeweils passende Sicherheits- und Schutzausrüstung gewählt und sachgerecht verwendet.</p> <p>Es wird darauf geachtet, was beim Leisten von Erster Hilfe unbedingt zu tun ist und was auf keinen Fall getan werden darf.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	<p>Grundkenntnisse über sichere Arbeitsverfahren nach Maßgabe der für Schiffe, die dem IGF-Code unterliegen, geltenden gesetzlichen Vorschriften, der Arbeitsschutz-Richtlinien der Wirtschaft und der an Bord geltenden persönlichen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere</p> <p>.1 Vorsichtsmaßnahmen vor dem Betreten gefährlicher Räume und Zonen</p> <p>.2 Vorsichtsmaßnahmen vor und während der Durchführung von Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten</p> <p>.3 Sicherheitsmaßnahmen beim Schweißen, Drehen und Fräsen</p> <p>Grundkenntnisse über Erste Hilfe mit Bezug auf Sicherheitsdatenblätter (SDS)</p>		
Durchführung von Brandbekämpfungsmaßnahmen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen	<p>Fähigkeit zum Organisieren von Brandschutzmaßnahmen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, sowie Kenntnis der zu treffenden Maßnahmen</p> <p>Kenntnisse über besondere Gefahren im Zusammenhang mit Brennstoffsystemen sowie dem Umgang mit Brennstoffen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen</p> <p>Kenntnisse über Löschmittel und Methoden, die zur Eindämmung und zum Löschen von Bränden im Zusammenhang mit den verschiedenen Brennstoffen benutzt werden, welche sich an</p>	Nachweis durch Unterweisung und praktische Übungen unter zugelassenen und wirklich wirklichkeitsnahen Übungsbedingungen (zum Beispiel am Simulator erzeugte Bordbedingungen) sowie nach Möglichkeit bei Dunkelheit	<p>Die Sofortmaßnahmen, die getroffen werden, wenn eine Notfallsituation bemerkt wird, und die Folgemaßnahmen entsprechen allgemein anerkannten Vorgehens- und Verfahrensweisen.</p> <p>Die Maßnahmen, die beim Erkennen des Signals zum Melden am Sammelplatz getroffen werden, sind dem zugrundeliegenden Notfall angemessen und werden entsprechend allgemein anerkannten Verfahrensweisen durchgeführt.</p> <p>Bekleidung und Ausrüstung sind der Art der Brandbekämpfungsmaßnahmen angemessen.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	<p>Bord von Schiffen finden, die dem IGF-Code unterliegen</p> <p>Fähigkeit zum Betrieb von Anlagen zur Brandbekämpfung</p>		<p>Zeitlicher Ablauf und Aufeinanderfolge der einzelnen Maßnahmen sind den herrschenden Umständen und Verhältnissen angemessen.</p> <p>Brände werden durch Anwendung zweckmäßiger Vorgehensweisen, Techniken und Löschmittel gelöscht.</p>
Reaktionen auf Notfallsituationen	Grundkenntnisse über Notfallverfahren, insbesondere über die Notabschaltung	<p>Prüfung und Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> .1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung .2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung .3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator .4 ein zugelassenes Ausbildungsprogramm 	Art und Intensität des Notfalls werden sofort richtig erkannt und die als Reaktion darauf getroffenen Maßnahmen entsprechen den einschlägigen Notfallverfahren und -plänen.
Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung einer Verschmutzung der Umwelt durch das Freisetzen von Brennstoffen, wie sie auf Schiffen zu finden sind, die dem IGF-Code unterliegen	<p>Grundkenntnisse über die im Fall eines Austritts/Über- oder Auslaufens/Entweichens von Brennstoff aus Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, zu treffenden Maßnahmen, insbesondere über die Notwendigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> .1 die zuständigen Personen mit den einschlägigen Informationen zu versorgen .2 sich der an Bord gängigen Verfahren zur Reaktion auf ein Über- oder 	<p>Prüfung oder Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> .1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung .2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung .3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator 	Es werden jederzeit Verfahren eingehalten, die dem Zweck dienen, die Umwelt vor Schaden zu bewahren.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	<p>Auslaufen/einen Austritt /ein Entweichen von Brennstoff bewusst zu sein</p> <p>.3 sich eines angemessenen persönlichen Schutzes bei der Reaktion auf ein Über- oder Auslaufen/einen Austritt von Brennstoffen, die vom IGF-Code behandelt werden, bewusst zu sein</p>	<p>.4 ein zugelassenes Ausbildungsprogramm</p>	

Tabelle A-V/3-2

Darstellung der Mindest-Befähigungsnorm in der Fortbildung in Bezug auf Schiffe, die dem IGF-Code unterliegen

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
Vertrautheit mit den physikalischen und chemischen Eigenschaften von Brennstoffen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen	Grundkenntnisse über und Verständnis der einfachen Chemie und Physik sowie der einschlägigen Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit dem sicheren Bunkern und der sicheren Verwendung von Brennstoffen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, insbesondere Kenntnisse über <ul style="list-style-type: none"> .1 die chemische Struktur verschiedener Brennstoffe, die auf Schiffen verwendet werden, die dem IGF-Code unterliegen .2 die Eigenschaften und Kennwerte von Brennstoffen, die auf Schiffen verwendet werden, die dem IGF-Code unterliegen, insbesondere über <ul style="list-style-type: none"> .2.1 die einfachen Gesetzmäßigkeiten der Physik .2.2 Aggregatzustände .2.3 die Dichte im flüssigen und im gasförmigen Zustand .2.4 das Abdampfen und Altern von tiefgekühlten Brennstoffen .2.5 die Komprimierung und Entspannung von Gasen .2.6 kritische Drücke und Temperaturen von Gasen .2.7 den Flammpunkt, 	Prüfung und Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden: <ul style="list-style-type: none"> .1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung .2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung .3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator .4 ein zugelassenes Ausbildungsprogramm 	Die Informationsquellen für das Erkennen der Eigenschaften und Kennwerten von Brennstoffen, die dem IGF-Code unterliegen, sowie von deren Auswirkungen auf die Sicherheit, den Umweltschutz und den Schiffsbetrieb werden sinnvoll genutzt.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	<p>den oberen und unteren Zündgrenzwert, die Selbstentzündungstemperatur</p> <p>.2.8 das Verhältnis zwischen dem Druck des gesättigten Dampfes und der Referenztemperatur</p> <p>.2.9 den Taupunkt und Siedepunkt</p> <p>.2.10 die Hydratisierung</p> <p>.2.11 die Verbrennungseigenschaften: Heizwerte</p> <p>.2.12 die Methanzahl/das Klopfen</p> <p>.2.13 die Schadstoffeigenschaften von Brennstoffen, die dem IGF-Code unterliegen</p> <p>.3 die Eigenschaften unvermischter Flüssigkeiten</p> <p>.4 das Wesen und die Eigenschaften von Lösungen</p> <p>.5 thermodynamische Einheiten</p> <p>.6 grundlegende thermodynamische Gesetzmäßigkeiten in Form von Texten und Zeichnungen</p> <p>.7 Eigenschaften von Werkstoffen</p> <p>.8 Auswirkungen niedriger Temperaturen bei flüssigen tiefgekühlten Brennstoffen, insbesondere Sprödbruch</p> <p>Verständnis der in Sicherheitsdatenblättern</p>		

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	(SDS) enthaltenen Angaben über Brennstoffe, die vom IGF-Code behandelt werden		
Bedienen der Brennstoffzuführung für die Antriebsanlage und andere maschinengetriebene Anlagen und Diensteinrichtungen sowie der Sicherheitseinrichtungen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen	<p>Beherrschen der Grundlagen für die Bedienung von Maschinenanlagen an Bord von Schiffen</p> <p>Kenntnisse über Hilfsmaschinen von Schiffen</p> <p>Kenntnisse in der schiffstechnischen Fachterminologie</p>	<p>Prüfung und Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung .2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung .3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator .4 ein zugelassenes Ausbildungsprogramm 	<p>Haupt- und Hilfsmaschinen sowie sonstige technische Geräte werden jederzeit nach Maßgabe der Betriebsanweisungen und innerhalb sicherer Betriebsleistungsgrenzen betrieben.</p>
Fähigkeit zur sicheren Durchführung und zur Überwachung sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit den an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, verwendeten Brennstoffen	<p>Kenntnisse über Entwurf und Kennwerte von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen</p> <p>Kenntnisse über den Entwurf von Schiffen sowie über Anlagen und Ausrüstung, wie sie auf Schiffen zu finden sind, die dem IGF-Code unterliegen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 Brennstoffsysteme für verschiedene Antriebsmaschinen .2 die allgemeine Anordnung und Bauweise .3 Systeme zur Lagerung von Brennstoff an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, insbesondere über die Werkstoffe für deren Bau und 	<p>Prüfung und Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung .2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung .3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator .4 ein zugelassenes Ausbildungsprogramm 	<p>Nachrichten sind deutlich und werden verstanden.</p> <p>Es wird ein erfolgreicher Schiffsbetrieb bei Verwendung von im IGF-Code behandelten Brennstoffen in sicherer Art und Weise sowie unter Berücksichtigung des Entwurfs, der Anlagen und der Ausrüstung des Schiffes durchgeführt.</p> <p>Pumpvorgänge werden entsprechend allgemein anerkannten Grundsätzen und Verfahrensweisen durchgeführt und entsprechen der Art des Brennstoffs.</p> <p>Dank Planung und Durchführung aller Tätigkeiten sowie dank des richtigen Umgangs mit den damit verbundenen Risiken entsprechend bewährten</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	<p>Isolierung</p> <p>.4 das Brennstoffumschlagsgerät und dessen periphere Vorrichtungen an Bord von Schiffen:</p> <p>.4.1 die Brennstoffpumpen und die Pumpvorrichtungen</p> <p>.4.2 die Brennstoffleitungen</p> <p>.4.3 die Geräte zum Messen der Ausdehnung des Ladungsvolumens</p> <p>.4.4 die Flammenabweiser</p> <p>.4.5 die Temperaturüberwachungsanlagen</p> <p>.4.6 die Vorrichtungen zum Peilen des Füllstands der Brennstofftanks</p> <p>.4.7 die Vorrichtungen zur Überwachung und Regelung des Drucks in den Tanks</p> <p>.5 die Vorrichtungen zur Aufrechterhaltung einer gleichbleibenden Temperatur und eines gleichbleibenden Drucks in Tanks mit tiefgekühltem Brennstoff</p> <p>.6 die Anlagen für die Regelung der Atmosphäre im Brennstoffsystem (zum Beispiel mit Inertgas oder Stickstoff als Betriebsmittel), insbesondere deren Lagerung, Erzeugung und Verteilung</p> <p>.7 die Spüranlagen für giftige und</p>		<p>Grundsätzen und Verfahrensweisen werden sichere Betriebsabläufe gewährleistet und eine Verschmutzung der Meeresumwelt verhütet.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	<p>entzündliche Gase</p> <p>.8 das Notabschaltungs-system für die Brennstoffzuführung</p> <p>Theoretisches Wissen über Brennstoffsysteme und Kenntnis ihrer Kennwerte, insbesondere Kenntnisse über die verschiedenen Typen von Pumpen im Brennstoffsystem und über deren sicheren Betrieb an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen:</p> <p>.1 Niederdruckpumpen .2 Hochdruckpumpen .3 Verdampfer .4 Vorwärmer .5 Druckerzeugungseinheiten</p> <p>Kenntnisse über sichere Verfahrensweisen und Prüflisten für die In- und Außerbetriebnahme von Brennstofftanks, insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <p>.1 Inertisieren .2 Abkühlen .3 Erstbefüllung .4 Druckregelung .5 Brennstofferwärmung .6 Entleerung der Systeme</p>		
<p>Planung und Überwachung des sicheren Bunkerns, Stauens und Sicherns des Brennstoffs an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen</p>	<p>Allgemeine Kenntnisse über Schiffe, die dem IGF-Code unterliegen</p> <p>Fähigkeit, alle an Bord verfügbaren Angaben im Zusammenhang mit dem Bunkern, Lagern und Sichern von Brennstoffen, die dem IGF-Code unterliegen, richtig zu nutzen</p> <p>Fähigkeit zur Herstellung von Wegen deutlicher und</p>	<p>Prüfung und Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <p>.1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung</p> <p>.2 eine zugelassene Ausbildung am</p>	<p>Bestimmung der Brennstoffqualität und -menge unter Berücksichtigung der herrschenden Bedingungen sowie Ergreifen der zur Abhilfe notwendigen Sicherheitsmaßnahmen</p> <p>Durch die angewandten Verfahren für die Überwachung von der Sicherheit dienenden</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	<p>kurzgefasster sprachlicher Verständigung zwischen dem Schiff einerseits und der Umschlagsanlage, dem Tanklastwagen oder dem Bunkerschiff andererseits</p> <p>Kenntnisse der Sicherheits- und Notfallverfahren für den Betrieb von Maschinen, Brennstoff- und Steuerungssystemen auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen</p> <p>Vertiefte Fähigkeit zur Bedienung von Bunkersystemen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, insbesondere in Bezug auf</p> <p>.1 Bunkerverfahren</p> <p>.2 Notfallverfahren</p> <p>.3 die Schnittstelle zwischen Schiff und Land beziehungsweise zwischen Schiff und Schiff</p> <p>.4 die Verhinderung von Überschlügen</p> <p>Vertiefte Fähigkeit zur Durchführung von Messungen und Berechnungen bezüglich des Brennstoffsystems, insbesondere</p> <p>.1 Messung und Berechnung der maximalen Füllmenge</p> <p>.2 Messung und Berechnung der an Bord mitgeführten Menge („On Board Quantity = OBQ“)</p> <p>.3 Messung und Berechnung der an Bord verbleibenden Mindestmenge („Remain On Board = ROB“)</p> <p>.4 Berechnung des</p>	<p>Simulator</p> <p>.3 ein zugelassenes Ausbildungsprogramm</p> <p>.4 eine zugelassene Ausbildung an Laborgeräten oder Zugegen sein bei Bunkervorgängen</p>	<p>Vor- und Einrichtungen wird sichergestellt, dass alle Alarme sofort wahrgenommen werden und dass darauf entsprechend allgemein anerkannten Verfahren reagiert wird.</p> <p>Dank der Planung und Durchführung des Betriebs nach Maßgabe der Handbücher und Verfahrensweisen für das Umpumpen von Brennstoff werden sichere Betriebsabläufe gewährleistet und Schäden durch Über- oder Auslaufen von Brennstoff sowie eine Verschmutzung der Meeresumwelt verhütet.</p> <p>Die Aufgabenzuweisung an die Beschäftigten und deren Unterrichtung über die einzuhaltenden Verfahrensweisen und Arbeitsnormen erfolgen in einer der jeweiligen Einzelperson angemessenen Art und Weise und berücksichtigen sichere Arbeitsverfahren.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	<p>Brennstoffverbrauchs</p> <p>Fähigkeit zur Gewährleistung der sicheren Abwicklung des Bunkerns und sonstiger Betriebsabläufe im Zusammenhang mit Brennstoff nach dem IGF-Code bei gleichzeitig laufendem übrigen Bordbetrieb, sowohl im Hafen als auch auf See</p>		
<p>Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung einer Verschmutzung der Umwelt durch das Freisetzen von Brennstoffen durch Schiffe ergreifen, die dem IGF-Code unterliegen</p>	<p>Kenntnisse über die Auswirkungen einer Verschmutzung auf Menschen und Umwelt</p> <p>Kenntnisse über die im Fall eines Über- oder Auslaufens/ Austritts/Entweichens von Brennstoff zu treffenden Maßnahmen</p>	<p>Prüfung und Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <p>.1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung</p> <p>.2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung</p> <p>.3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator</p> <p>.4 ein zugelassenes Ausbildungsprogramm</p>	<p>Es werden jederzeit Verfahren eingehalten, die dem Zweck dienen, die Umwelt vor Schaden zu bewahren.</p>
<p>Überwachung der Einhaltung rechtlicher Vorschriften</p>	<p>Kenntnis und Verständnis der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie sonstiger einschlägiger IMO-Rechtsinstrumente, Richtlinien der Wirtschaft und der im jeweiligen Hafen gängigen Regelungen</p> <p>Vertiefte Kenntnis im Gebrauch des IGF-Codes und damit zusammenhängender Unterlagen</p>	<p>Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <p>.1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung</p> <p>.2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung</p> <p>.3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator</p> <p>.4 ein zugelassenes</p>	<p>Der Umgang mit Brennstoffen an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, entspricht einschlägigen IMO-Rechtsinstrumenten sowie allgemein anerkannten Normen und Arbeitssicherheits-Richtlinien aus der Wirtschaft.</p> <p>Der Betrieb wird in Einklang mit zugelassenen Verfahren und den rechtlichen Vorschriften geplant und durchgeführt.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
		Ausbildungsprogramm	
Vorsichtsmaßnahmen zur Gefahrenvermeidung	<p>Kenntnisse über und Verständnis der Gefahren im Zusammenhang mit dem Betrieb des Brennstoffsystems an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, und der dagegen zu treffenden Maßnahmen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 die Brandgefahr .2 die Explosionsgefahr .3 Vergiftungsgefahren .4 Gefahren aufgrund der Reaktivität von Stoffen .5 Gefahren aufgrund der Ätzwirkung von Stoffen .6 Gesundheitsgefahren .7 die Zusammensetzung von Inertgasen .8 Gefahren aufgrund elektrostatischer Aufladung .9 Gefahren durch Druckgase .10 Gefahren aufgrund niedriger Temperatur <p>Vertiefte Fähigkeit zur Kalibrierung und Verwendung von einzelnen Überwachungs- und Spürgeräten für Brennstoff sowie von Systemen und Ausrüstung dieser Art an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen</p> <p>Kenntnisse über und Verständnis der Gefahren, die sich aus der Nichtbefolgung einschlägiger Vorschriften und Regeln ergeben</p> <p>Kenntnisse über die und</p>	<p>Prüfung und Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung .2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung .3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator .4 ein zugelassenes Ausbildungsprogramm 	<p>Mit dem Betrieb an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, verbundene Gefahren für das Schiff und die Personen an Bord werden zutreffend erkannt und es werden sachgerechte Gegenmaßnahmen getroffen.</p> <p>Der Gebrauch der Spürgeräte für entzündliche und giftige Gase erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Handbücher und nach guter Fachpraxis.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	<p>Verständnis der Analyse von Risikoabschätzungsmethoden an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen</p> <p>Fähigkeit zur Ausarbeitung und Entwicklung einer Risikoanalyse in Bezug auf die an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, bestehenden Risiken</p> <p>Fähigkeit zur Ausarbeitung und Entwicklung von Sicherheitsplänen und Sicherheitsanweisungen für Schiffe, die dem IGF-Code unterliegen</p> <p>Kenntnisse über das Schweißen, geschlossene Räume sowie das Betreten von Tanks, einschließlich der hierfür vorgesehenen Genehmigungsverfahren</p>		
<p>Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen</p>	<p>Kenntnisse über die richtige Verwendung von Sicherheitsausrüstung und Schutzvorrichtungen, insbesondere von</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 Atemschutzgeräten und Ausrüstung für das Räumen von Gefahrenzonen .2 Schutzkleidung und Schutzausrüstung .3 Wiederbelebungsgeräten .4 Bergungs- und Fluchtgerät <p>Kenntnisse über sichere Arbeitsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Arbeitsschutz-Richtlinien der Wirtschaft und der an Bord geltenden persönlichen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 Vorsichtsmaß- 	<p>Prüfung und Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> .1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung .2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung .3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator .4 ein zugelassenes Ausbildungsprogramm 	<p>Die jeweils passende Sicherheits- und Schutzausrüstung wird gewählt und sachgerecht verwandt.</p> <p>Es werden jederzeit die Verfahren eingehalten, die dem Zweck dienen, Menschen und das Schiff vor Schaden zu bewahren.</p> <p>Die Arbeitsweise stimmt mit gesetzlichen Vorschriften, Verhaltenscodices und Arbeitserlaubnissen überein und trägt dem Umweltschutzgedanken Rechnung.</p> <p>Es wird darauf geachtet, was beim Leisten von Erster Hilfe unbedingt zu tun ist und was auf keinen Fall getan werden darf.</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Befähigung	Kenntnisse, Verständnis und Fachkunde	Verfahren für den Nachweis der Befähigung	Kriterien für die Beurteilung der Befähigung
	<p>nahmen, die vor, während und nach Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Brennstoffanlagen ergriffen werden müssen, die dem IGF-Code unterliegen</p> <p>.2 Sicherheit beim Umgang mit elektrischem Strom (Verweis auf IEC-Norm 60079-17)</p> <p>.3 Sicherheits-Prüfliste für die Schnittstellen zwischen Schiff und Land</p> <p>Grundkenntnisse über Erste Hilfe mit Bezug auf Sicherheitsdatenblätter (SDS) für Brennstoffe, die dem IGF-Code unterliegen</p>		
<p>Kenntnisse über die Verhütung, Eindämmung und Bekämpfung von Bränden sowie die Verwendung der Feuerlöschsysteme an Bord von Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen</p>	<p>Kenntnisse über die Methoden und die Brandbekämpfungsaus-rüstung zum Melden, Eindämmen und Löschen von Bränden aufgrund von Brennstoffen, die vom IGF-Code behandelt werden</p>	<p>Prüfung und Beurteilung von nachweisbaren Leistungen, die auf eine oder mehrere der nachstehenden Arten erbracht wurden:</p> <p>.1 anerkannte im regulären Dienstbetrieb gewonnene Erfahrung</p> <p>.2 anerkannte auf einem Ausbildungsschiff gewonnene Erfahrung</p> <p>.3 eine zugelassene Ausbildung am Simulator</p> <p>.4 ein zugelassenes Ausbildungspro-gramm</p>	<p>Art und Umfang des Problems werden sofort richtig erkannt und die getroffenen Sofortmaßnahmen entsprechen den geltenden Notfallverfahren für Brennstoffe, die vom IGF-Code behandelt werden.</p> <p>Die Verfahren für das Räumen von Gefahrenzonen, für die Notabschaltung und die Verhütung weiterer Luftzufuhr sind den vom IGF-Code behandelten Brennstoffen angemessen.</p>